

Kontakt

Landeshauptstadt Stuttgart
Garten-, Friedhofs- und Forstamt
Dienststelle Stadtwald und untere Forstbehörde
Telefon 0711 216-88913
Poststelle.forstamt@stuttgart.de



STADT WALD

Herausgeberin: Landeshauptstadt Stuttgart, Garten-, Friedhofs- und Forstamt
in Verbindung mit der Abteilung Kommunikation; Redaktion: Manuel Müller;
Gestaltung: Ellena Krämer/Karin Mutter; Fotos: ©die arge lola, Kai Loges +
Andreas Langen; ©Pavel1964, ©Steve Mason, ©mheim3011/Getty Images
August 2020



STADT WALD

Richtiges Verhalten im Wald

STUTTGART





Unser Wald – Lebensraum und Erholungsort

Der Wald ist nicht nur Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, er ist auch ein Erholungsort, der grundsätzlich jedem Menschen offensteht. Zum Schutz von Flora und Fauna macht das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Stuttgart darauf aufmerksam, dass beim Besuch der Stuttgarter Wälder die folgenden Regeln und Vorschriften einzuhalten sind:

Spazieren gehen, wandern, joggen

Fußgängerinnen und Fußgänger haben die größten Freiheiten. Dabei müssen sie allerdings Acht geben, Tiere und Pflanzen nicht zu schaden oder in ihrem Lebensraum zu stören.

Reiten

Nur auf Wegen darf geritten werden, auf anderen Waldflächen nicht. Diese müssen mindestens drei Meter breit sein.

Radfahren

Radfahren ist nur auf geeigneten Wegen und Straßen erlaubt. Diese müssen mindestens zwei Meter breit sein. Auf unbefestigten Trassen, Fußwegen, Sport- und Lehrpfaden sowie auf Waldflächen abseits der Wege ist Radfahren verboten.

Segways und E-Roller

Segways und E-Roller dürfen im Wald nicht genutzt werden.

Autos und Motorräder

Kraftfahrzeuge sind in Wäldern grundsätzlich verboten. Dies gilt auch, wenn am Waldeingang kein Verbotsschild steht. Fahrzeuge sollten außerhalb des Waldes auf ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden, auf keinen Fall vor Schranken oder Zufahrtswegen.

Hunde

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihren Hund stets unter Kontrolle haben.

Feuer

Vom 1. März bis 31. Oktober ist Rauchen im Wald generell verboten. Feuermachen ist nur an gekennzeichneten Feuerstellen erlaubt. Beim Verlassen der Feuerstelle muss die Glut vollständig gelöscht sein.

Blumen, Kräuter, Beeren, Pilze

Pflanzen und Pilze dürfen ausschließlich für den Eigengebrauch gesammelt werden. Geschützte Arten dürfen nicht gepflückt oder gesammelt werden. Weitere Informationen erhalten Sie beim Garten-, Friedhofs- und Forstamt.

Naturschutzgebiete

Liegt der Wald in einem Naturschutzgebiet, machen Schilder darauf aufmerksam, dass ergänzende Regelungen beachtet werden müssen.

Veranstaltungen

Veranstaltungen im Wald sind genehmigungspflichtig. Neben der unteren Forstbehörde des Garten-, Friedhofs- und Forstamts, die die Genehmigung prüft und ausstellt, muss auch die Besitzerin oder der Besitzer des Waldes zustimmen.

